

spätere Ersetzung der unbequemen römischen Seitenziffern der Einleitung durch arabische Ziffern mit Sternchen.

Das Werk gliedert sich in 3 Teile: Einleitung, Text, Übersichten und Register. Auf der breiten Basis einer Abhandlung über die Entstehung und Entwicklung der deutschen Lehnbücher baut sich die Spezialuntersuchung über das Lehnbuch Friedrichs des Strengen auf. Handelt Lippert in jenem allgemeinen Teile mit anschaulicher Klarheit über die Entstehung der Lehnregister, über Belehnungen und ihre Beziehungen zum Registerwesen (Zeit der Lehnsuchung, das Verfahren der Vasallen dabei, das Verhalten des Herrn und seiner Kanzlei), sowie über die Anlage der Lehnbücher, deren Ursprung aus zwei Wurzeln, den Urbarien und den spezialisierten Kanzleiregistern nachgewiesen wird, so beleuchten beide Herausgeber in erschöpfender Weise alle Fragen, die sich an die Entstehung und Anlage des ältesten sächsischen Lehnbuches (= Kopial 24 des Dresdner Hauptstaatsarchivs) anknüpfen. Nach den dabei festgestellten Grundsätzen (S. CXCI) ist dieses dann selbst auf S. 1—260 abgedruckt und in geradezu idealer Weise kommentiert. In einem Anhang sind ein Verzeichnis der Herren und Edlen in Meißen, Osterland, Thüringen und der Niederlausitz um 1347, eine Liste der Heerwagen 1347, Bete der Klöster 1347, Urkunden aus den Jahren 1344—1361 und eine Zusammenstellung über den Gerichtsstand von Erfurter Bürgern vor dem landgräflichen Gerichte „in den vier Stühlen“ beigegeben. Dann folgen auf Seite 307—360 Ergänzungen zum Kommentar. Der territorialen Forschung wäre mit dieser kritischen Ausgabe vollauf Genüge geleistet; aber selbst um einer geringen Preisherabsetzung und vielleicht davon abhängigen größeren Verbreitung des Werkes willen möchte ich jene weiteren Erörterungen nicht missen. Fördern sie doch nach den Absichten, die die Königlich Sächsische Kommission mit ihren Veröffentlichungen verfolgt, die Kenntnis auch der deutschen Geschichte. Als wichtigstes Ergebnis sei nur der bisher nicht erbrachte Nachweis hervorgehoben, daß in älterer Zeit bei einfachen Belehnungen männlicher Lehnempfänger von der Ausstellung eines Lehnbriefes in der Regel abgesehen wurde und man sich auf die Eintragung ins Kopialbuch beschränkte, ein Brauch, von dem nur bei Verleihungen an rechtlich Unmündige, bei Übergang des Lehens an Fremde und besonders in geistliche Hand, bei großen und wichtigen Lehnen oder bei bedingten Belehnungen abgewichen wurde (S. CXVI ff.). Auch die auf S. 363—420 beigegebene Übersicht über die deutschen Lehnbücher wird weiteren Kreisen willkommen sein. Ebenso wertvoll wäre meines Erachtens eine Nebenuntersuchung über den Begriff des Amtes gewesen, das bei der Lagebestimmung vieler Lehnen eine große Rolle spielt. Das lag recht nahe, da im Lehnbuch Friedrichs des Strengen die Eintragungen systematisch nach Ämtern (Distrikten) gruppiert sind. Ohne ihre Bedeutung zu verkennen, verzichteten leider die Herausgeber auf ein Eingehen in diese Frage, da sie sich auf Grund des Lehnbuches allein nicht lösen läßt, dessen Schreiber selbst oft Unklarheit über den Umfang der Ämter verraten. Schon wegen ihrer Vertrautheit mit dem ganzen Stoffe wären Lippert und Beschorner zu einer solchen Feststellung berufen gewesen. Aber auch so, wie es geboten wird, bildet das Lehnbuch Friedrichs des Strengen für alle Zeiten einen Grundpfeiler sächsisch-thüringischer Landesforschung, da es in fast alle Verhältnisse der wettinischen Lande, von der Werra und oberen Saale bis zu den Grenzen der Lausitz (die beiden Hauptgruppen des Lehnbuches